



Merkblatt zum Bundesreisekostengesetz

Stand: 12.05.2014

Unserer Erfahrung nach sind für Sie insbesondere die folgenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) relevant. Lesen Sie bitte unbedingt trotzdem die Informationen zum Bundesreisekostengesetz (Anlage 5 zum Zuwendungsbescheid), da wir in diesem Merkblatt nur auf häufig vorkommende Fälle eingehen!

Fahrtkosten

Fahrtkosten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden i.d.R. bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, werden nicht die tatsächlichen Benzinkosten angesetzt, sondern es wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € pro Kilometer gewährt. Der Höchstbetrag für die gesamte Dienstreise liegt bei von der BKM geförderten Projekten bei 150,00 €.

0,30 € pro Kilometer können nur abgerechnet werden, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt, z.B. wenn

- keine regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel vorhanden sind
- schweres Dienstgepäck von mindestens 25 kg oder sperriges Dienstgepäck mitgeführt wird
- dadurch mehrere Dienstgeschäfte am selben Tag erledigt werden können und dies mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht möglich wäre
- Sie eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen - aG - haben.

Taxikosten können nur anerkannt werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt, z.B. bei schlechtem Gesundheitszustand oder bei Fahrten zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr. Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

Tagegeld

Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden werden 24,00 € Tagegeld gewährt.

In folgenden Fällen werden 12,00 € Tagegeld gewährt:

- Unabhängig von der Abwesenheitszeit jeweils 12,00 € für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.
- Wenn der Arbeitnehmer ohne Übernachtung mehr als 8 Stunden abwesend ist, werden für diesen Kalendertag 12,00 € gewährt.
- Auch wenn die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag beginnt und am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung endet, werden für den Tag, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist, 12,00 € gewährt. (Beispiel: vor Mitternacht wurde 7 Stunden lang gearbeitet, nach Mit-

ternacht 2 Stunden – für den Tag, an dem 7 Stunden lang gearbeitet wurde, werden 12,00 € gewährt)

Übernachungskosten

Wenn die Kosten für eine Übernachtung im Hotel 60,00 € nicht übersteigen, muss die Notwendigkeit der Hotelunterbringung nicht gesondert nachgewiesen werden.